

Jahrgang: **2026** / Fortlaufende Nummerierung: **007** / Ausgabetag: **29. April**

**Herausgeber:** Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Tel.: 0371 27 10 20,  
E-Mail: [gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de](mailto:gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de); <http://www.neukirchen-erzgebirge.de/amsblatt>

**Für den Inhalt verantwortlich:** Bürgermeister Herr Sascha Thamm

**Geltungsbereich:** Amtliche Informationen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.  
für Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

Veröffentlichungsdatum: 29.04.2026

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen

*Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.*

*Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. für das  
Haushaltsjahr 2026*



Sascha Thamm  
Bürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 31.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:  
im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	15.203.155 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.950.805 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-747.650 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	579.164 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	135.035 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	444.129 Euro
- Gesamtergebnis auf	-303.521 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-303.521 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.602.410 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.522.450 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.960 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.094.565 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.416.200 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.321.635 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.241.675 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	296.900 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-6.538.575 Euro
- Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.138.575 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf  
festgesetzt

2.000.000 Euro

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0 Euro

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.000.000 Euro

### § 5

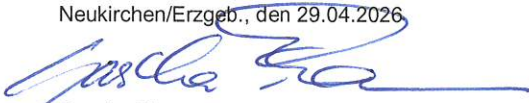
Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300,00 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400,00 Prozent
Gewerbsteuer auf	400,00 Prozent

### § 6

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 79 SächsGemO richten sich nach den Wertgrenzen der Hauptsatzung.

Neukirchen/Erzgeb., den 29.04.2026

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 31.03.2026 mit Beschluss Nr. 17/2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen

Mit Bescheid vom 27.04.2026, AZ: 092.12/1-26.032.gr-41 hat das Landratsamt Erzgebirgskreis die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich mit Auflagen nicht beanstandet.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 liegen in der Zeit vom 4. Mai bis 10. Mai 2026 im Rathaus, Kämmerei, Zimmer 1 zu den Öffnungszeiten:

Montag:	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist **grundsätzlich von Montag bis Freitag möglich**. Außerhalb der Öffnungszeiten bitten wir um Terminvereinbarung. Der Zugang wird dann über den Hintereingang des Rathauses gewährleistet.

#### Hinweis:

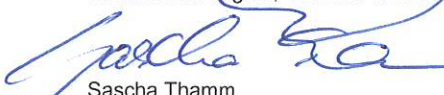
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Neukirchen/Erzgeb., den 29.04.2026

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister

